

Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 29b/2013 von Esther Guyer betreffend Reorganisation Immobilienmanagement

Antrag von Esther Guyer und Markus Späth zur Änderung von § 40 a

§ 40 a. ¹ Die Baudirektion bezeichnet die Verwaltungseinheit, die für die Immobilien im Eigentum des Kantons zuständig ist. Diese setzt die Immobilienplanung gemäss § 34 a um ~~und verfügt über die für Hochbauten geplanten Investitionsmittel~~. Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- a. angemessene Versorgung der kantonalen Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Immobilien,
- b. Projektentwicklung, Projektplanung und Projektausführung,
- c. optimale Ausschöpfung der Investitionsmittel für Immobilien,
- d. Vertretung der Eigentümerinteressen des Kantons,
- e. Sicherung der Werterhaltung der Immobilien.

² ~~Die Verwaltungseinheit~~ Der Regierungsrat kann das kaufmännische, technische und infrastrukturelle Gebäudemanagement oder Teile davon an die Nutzer delegieren.

³ Der Regierungsrat legt für die kantonalen Immobilien Standards fest, welche die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit berücksichtigen.

Begründung

Ad § 40 a. ¹ Es ist strukturell und verwaltungsrechtlich unsinnig, dass eine nachgeordnete Verwaltungseinheit selbstständig «über die für Hochbauten geplanten finanziellen Mittel verfügt» und damit über die Regierung hinweg über ein Investitionsvolumen von mehr als einer Milliarde entscheiden kann. Korrekt ist vielmehr, dass das vom Kantonsrat bewilligte Hochbau-Investitionsvolumen von der Regierung an die Baudirektion delegiert und von dieser verwaltet und verantwortet wird. Es wäre gesetzgeberisch ein Unikum, einen Amtschef über den Regierungsrat zu stellen.

§ 40 a. ² Ausschliesslich die Regierung kann delegieren. Sie erstellt eine generelle Regel, Verordnung oder was auch immer. Es kann nicht sein, dass ein Amtschef sagt, welche Einheit selber übernehmen kann, und welche nicht.